

## Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

23.05.2022

An die Eltern aller Schüler, die im Schuljahr 2022/23 den Jahrgang 10 der IGS Obernkirchen besuchen werden!

An unserer Schule können Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Sie werden nicht einzeln, sondern insgesamt ausgeliehen (Paketausleihe). Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beigelegten Liste ersichtlich. Dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind die Summe der Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel von Ihnen in jedem Fall selbst zu beschaffen sind, sehen Sie auf der 2. Seite der Anlage.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, überweisen Sie bitte den entsprechenden Betrag **bis zum 10.06.2022** auf folgendes Konto:

**Land Niedersachsen – IGS Obernkirchen**  
**Sparkasse Schaumburg, IBAN: DE70 2555 1480 0313 4263 06**  
**Verwendungszweck: 2017 a/b/c/d oder e - Name des Kindes**

Wenn Sie zu den Leistungsberechtigten nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Hartz IV – Empfänger)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfeempfänger)
- Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerber)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Wohngeldgesetz (WoGG)

gehören, dann sind Sie von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe von Lernmitteln freigestellt.

Ihre Berechtigung können Sie durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen. **Dieser ist jährlich erneut zu dokumentieren.** Bitte legen Sie den Bescheid **bis zum 10.06.2022** in der Schule vor!

Bezieher von Arbeitslosengeld werden nicht von der Ausleihgebühr befreit.

Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern zahlen unter Vorlage von Schulbescheinigungen nur 80% des festgesetzten Entgelts.

**Sollte bei uns keine Zahlung eingehen bzw. kein Leistungsbescheid vorgelegt werden, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen (siehe Erlass zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln, NSchG § 71).**

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Korn  
Schulleiterin